

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 in der Fassung vom 27.09.2022 (Nds. GVBl. S. 574) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 21.03.2024 eine 1. Änderung zur Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Krummhörn erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Des Weiteren ist das Tier bei einem deutschen Heimtierregister zu registrieren. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.

(2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung sowie der Nachweis über die Registrierung sind während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Ausnahmen von der Kastrationspflicht

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

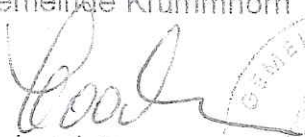
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 15.04.2024

Gemeinde Krummhörn


Looden

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

